Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 6-8

Pfarrkirchen, 13.04.2023

Inhalt

	Seite
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028	28
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	28
Vereinbarung zum vorzeitigen Ausscheiden des ZV WV Rottal aus der gemein- samen Geschäftsstelle Aham	39-32

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028. Rechtsgrundlage hierfür ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG) i.V.m. der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022, Az. E8 – 3221 E – 14870/2021 und B2 – 0143 – 2.

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen wird eine Woche lang während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht beim Landratsamt Rottal-Inn, Amt für Jugend und Familie, Ringstr. 4 – 7, Gebäude 5, Zimmer 203, 84347 Pfarrkirchen, aufliegen.

Zeitraum der Auflegung: 02.05.2023 – 09.05.2023

Gegen die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn aufgestellte Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Jugend und Familie mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Pfarrkirchen, den 28.03.2023 Landratsamt Rottal-Inn - Amt für Jugend und Familie gez. Manfred Weindl Verwaltungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des ZAS vom 02. Februar 2023 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 17. Februar 2023 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 03.03.2023

Moser Kfm. Werkleiter

Vereinbarung

1. Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils

- ZV WV MV -

2. Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

- ZV WV OK -

3. Zweckverband Wasserversorgung Rottal

- ZV WV R -

vertreten durch die jeweiligen Verbandsvorsitzenden der Zweckverbände

schließen folgenden Vertrag zur einvernehmlichen Regelung des vorzeitigen Ausscheidens des ZV WV R aus der gemeinsamen Geschäftsstelle ab:

Vorbemerkung

Die vorbezeichneten Zweckverbände schlossen letztmalig am 01.01.2016 eine Zweckvereinbarung im Sinne der Art. 7 ff KommZG zum Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham ab.

Der ZV WV R informierte erstmalig mit Schreiben vom 12.02.2021 die beiden Vertragspartner ZV WV MV und ZV WV OK über seine Absicht vorzeitig aus der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham auszuscheiden. Hierauf aufbauend begannen zwischen den Parteien Verhandlungen über diesen einvernehmlichen vorzeitigen Austritt des ZV WV R.

Mit Schreiben vom 09.11.2022 (Zugang 12.12.2022) unterbreitete der ZV WV R den anderen beiden Vertragspartnern ein Aufhebungsangebot und erklärte gleichzeitig die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham vom 01.01.2016 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31.12.2022. Mit Schreiben des ZV WV R vom 23.12.2022 wurde die außerordentliche Kündigung des ZV WV R zum 31.12.2022 erstmals, aber nicht abschließend begründet.

Die Verbandsversammlungen des ZV WV MV und ZV WV OK lehnten das Aufhebungsangebot des ZV WV R im Schreiben vom 09.11.2022 jeweils ab und wiesen die außerordentliche Kündigung des ZV WV R zum 31.12.2022 zurück.

Zur einvernehmlichen Abwicklung des vorzeitigen Ausscheidens des ZV WV R aus der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Beendigung der Beteiligung des ZV WV R an der gemeinsamen Geschäftsstelle

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Beteiligung des ZV WV R an der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham (letzte Fassung vom 01.01.2016) zum **31.03.2023** (=Stichtag) vorzeitig endet.
- (2) Der ZV WV R übernimmt mit seiner neuen Geschäftsstelle in Pfarrkirchen spätestens ab dem 01.04.2023 die Erfüllung seiner eigenen satzungsmäßigen und durch Gesetz bestimmten Aufgaben und Pflichten selbst. Insoweit sind sich die Parteien einig, dass die Zuständigkeit der gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham für die Aufgaben und Pflichten des ZV WV R spätestens zum 31.03.2023 endet, sofern die Aufgaben und Pflichten vom ZV WV R und dessen neuer Geschäftsstelle in Pfarrkirchen nicht schon vorher übernommen wurden.
- (3) Die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham hat für den ZV WV R die Vorbereitungen und die Zuarbeit für die Festsetzung der (Verbrauchs- und Grund-) Gebühren für die Wasserabrechnung des Jahres 2022 abgeschlossen und die Akten und den Datenträger an die neue Geschäftsstelle des ZV WV R in Pfarrkirchen übergeben. Forderungseinzug und Beitreibung der Gebühren (z.B. auch Widersprüche und Nachfragen von Kunden) übernimmt die neue Geschäftsstelle in Pfarrkirchen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Aham werden auch nach dem Stichtag

- 31.03.2023 den Mitarbeitern der neuen Geschäftsstelle in Pfarrkirchen Fragen zur Abrechnung der Gebühren des Wirtschaftsjahres 2022 unentgeltlich beantworten.
- (4) Aufgrund der reduzierten Personalkapazitäten in der Geschäftsstelle Aham wird die neue Geschäftsstelle in Pfarrkirchen auch den Jahresabschluss für den ZV WV R für das Wirtschaftsjahr 2022, einschließlich der damit verbundenen Aufgaben (z.B. Statistiken, Lagebericht, etc.) erstellen bzw. erstellen lassen. Die hierfür erforderlichen Akten und Daten, einschließlich der Buchhaltungsdatenbank werden an die neue Geschäftsstelle in Pfarrkirchen des ZV WV R übergeben. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Aham werden auch nach dem Stichtag 31.03.2023 den Mitarbeitern der neuen Geschäftsstelle in Pfarrkirchen Fragen zur Erstellung des Jahresabschlusses des ZV WV R für das Wirtschaftsjahr 2022 unentgeltlich beantworten. Der ZV WV MV wird dem ZV WV R 50% der nachzuweisenden Kosten für die externe Beauftragung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des ZV WV R nach Aufforderung erstatten.

§ 2 Rücknahme der außerordentlichen Kündigung

Die Parteien sind sich einig, dass sich die Beendigung der Beteiligung des ZV WV R an der gemeinsamen Geschäftsstelle ausschließlich nach dieser Vereinbarung richtet. Der ZV WV R nimmt die außerordentliche Kündigung vorsorglich zurück und erklärt, sich auf die ausgesprochene Kündigung und die genannten Kündigungsgründe nicht weiter zu berufen. Der ZV WV MV und der ZV WV OK nehmen die Rücknahme der außerordentlichen Kündigung an.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Kosten für die Inanspruchnahme der gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham bis zum 31.12.2022 werden entsprechend der bisherigen Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham ohne Änderungen oder Anpassungen und Kürzungen auf alle 3 Parteien verrechnet.
- (2) Nachdem bereits umfangreiche Aufgaben von der gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham vor dem 01.01.2023 auf die neue Geschäftsstelle des ZV WV R in Pfarrkirchen übertragen worden waren, wird für die Zeit ab 01.01.2023 bis zum Beendigungsstichtag nach § 2 dieser Vereinbarung am 31.03.2023 vom ZV WV R kein Kostenersatz nach § 5 der Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham vom 01.01.2016 geleistet. Der Ausgleich des in der gemeinsamen Geschäftsstelle in dieser Zeit anfallenden Aufwands richtet sich nach § 4 dieser Vereinbarung.

§ 4 Ausgleichzahlung

- (1) Zum Ausgleich des Aufwands in der gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham nach dem 31.12.2022 bis zum Beendigungsstichtag am 31.03.2023 sowie zum Ausgleich des mit dem vorzeitigen Austritt des ZV WV R verbundenen Mehraufwands in der Geschäftsstelle in Aham leistet der ZV WV R an den ZV WV MV einen einmaligen Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei die Parteien davon ausgehen, dass der ZV WV R insoweit zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist. Allgemeine Fälligkeitsvoraussetzung der Ausgleichszahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den ZV WV MV.
- (2) Im Übrigen ist die Ausgleichszahlung in gleichen Monatsraten je 27.778,- EUR, verteilt über neun Monate, auf das Konto des ZV WV MV (IBAN: DE27 7439 2300 0000 1143 83) zum jeweiligen Monatsanfang zu überweisen, Die erste Monatsrate ist zum 01.04.2023 fällig und die letzte Monatsrate beträgt 27.776,- EUR. Die vorstehenden Beträge verstehen sich jeweils zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- (3) Gerät der ZV WV R mit 3 Monatsraten in Rückstand, ist die gesamte Restsumme zum 1. des Monats fällig, der dem 3. Zahlungsausfall folgt. Der ZV WV R gerät bereits mit jeder nicht fristgerecht geleisteten Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(4) Diese Ausgleichzahlung wird vom ZV WV MV auf die nach dem 31.12.2022 in der Geschäftsstelle in Aham entstehenden Kosten für das Jahr 2023 verrechnet.

§ 5 Widerruf und Abbestellungen

- (1) Der ZV WV R hat mit Wirkung zum 31.12.2022 den bisherigen Werkleiter bereits abbestellt und einen neuen Werkleiter für den ZV WV R bestellt.
- (2) Mit Wirkung zum 31.03.2023 (=Beendigungsstichtag) widerruft der ZV WV R eventuell noch bestehende öffentliche Bestellungen und/oder Vollmachten gegenüber sämtlichen Mitarbeitern der gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham und entbindet diese von allen, vom ZV WV R übertragenen Aufgaben und Pflichten.

§ 6 Übergabe von Unterlagen und Löschung von Daten

Die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham verpflichtet sich gegenüber dem ZV WV R bis spätestens 31.03.2023, sofern noch nicht geschehen, sämtliche Unterlagen und Daten (z. B. der Wasserabnehmer, Umfang der Wasserlieferungen, Daten zur Berechnung der Herstellungsbeiträge), die allein die Belange des ZV WV R betreffen, kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zu übergeben, sowie nach Übertragung auf den ZV WV R im eigenen System zu löschen. Der ZV WV R übernimmt mit der neuen Geschäftsstelle in Pfarrkirchen umfassend seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Rechnungen. Die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham stellt dem ZV WV R allgemeine Vertragsmuster, die dem Aufbau einer eigenen Verwaltung dienen, kostenfrei zur Verfügung.

§ 7 Anspruchsabgeltung

Die Parteien sind sich einig, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung sämtliche Ansprüche aus der Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsstelle in Aham und dem vorzeitigen Austritt des ZV WV R, einschließlich eventueller Schadensersatzansprüche zwischen den Parteien ein für alle Mal abgegolten und erledigt sind, egal ob die Ansprüche bereits entstanden sind oder erst zukünftig entstehen, ob die Ansprüche bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar sind. Von dieser umfassenden Abgeltung sind auch die Ansprüche des ZV WV R gegenüber den Mitarbeitern der gemeinsamen Geschäftsstelle in Aham und dem Werkleiter umfasst.

§ 8 Kosten

Jede der beteiligten Vertragsparteien trägt die ihr im Zuge der Ausscheidensverhandlungen und der Erstellung der entsprechenden Vereinbarungen, insbesondere dieses Vertrages, entstandenen und entstehenden Kosten selbst. Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind etwaigen Rechtsnachfolgern der Vertragsparteien aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen von weiteren Rechtsnachfolgern diesen entsprechend weiterzugeben.

§ 11 Schriftform

Die Vertragsparteien versichern, dass keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden. Im Übrigen bedürfen ergänzende / verändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag der Schriftform und können nur im Einvernehmen aller Vertragspartner geschlossen werden.

Ort, Datum	ZV WV MV – Gerald Rost
Ort, Datum	ZV WV OK – Anna Nagl
Ort Datum	